



Auswärtige Strafvollstreckungskammer  
des LG Augsburg  
beim  
AG Nördlingen

Tändelmarkt 5 86720 Nördlingen

Aktenzeichen (bitte immer angeben):  
2 NöStVK 11/12

EINGEGANGEN  
anwaltskanzlei

02. April 2012

EB

dr. Olaf Heischel &  
dr. Jan Oelbermann

In dem Strafvollzugsverfahren des

[REDACTED]  
- Antragsteller (ASt) -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Jan Oelbermann, Hauptstraße 19, 10827 Berlin

gegen

JVA Kaisheim, vertreten durch deren Anstaltsleiter

wegen Substitutionsbehandlung

ergeht am

28. März 2012

folgender

### Beschluss

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.01.2012 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen.
4. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der JVA Kaisheim. Er verbüßt dort - nach dem Abbruch einer Therapie nach § 35 BtMG - seit 04.11.2008 diverse Freiheitsstrafen wegen BtM- und Gewaltdelikten u.a., deren Strafende derzeit auf den 28.09.2014 vorgemerkt ist.

Seit Juli 2010 beantragte er bei der JVA Kaisheim die Durchführung einer Substitutionsbehandlung, was diese mit Bescheid vom 27.09.2010 ablehnte.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.05.2011 hob die StVK mit Beschluss vom 26.09.2011 (2 NöStVK 324/11) die Maßnahme der JVA Kaisheim vom 27.09.2010 auf und verpflichtete die JVA zur Neuverbescheidung des Antrags des ASt unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung, welche darin bestand, dass die JVA Kaisheim bei ihrer Entscheidung vom 27.09.2010 die Substitutionsbehandlung allein deshalb abgelehnt hatte, weil sie ärztlicherseits nicht befürwortet werde, und dabei verkannt hatte, dass die Substitution eines Strafgefangenen keine rein ärztliche, sondern eine Maßnahme des Vollzugs darstellt, die sich insbesondere an den Art. 2 und 3 BayStVollzG zu orientieren hat.

Daraufhin lehnte die JVA Kaisheim eine Substitutionsbehandlung des ASt mit Bescheid vom 23.12.2011 folgenden Inhalts ab:

#### Bescheid:

Eine Substitutionsbehandlung des Gefangenen [REDACTED] wird abgelehnt.

3.

#### Gründe:

Der Antragsteller beantragt als jahrelanger, süchtiger und nicht therapierter Drogenkonsument eine Substitutionsbehandlung. Eine solche ist jedoch weder aus medizinischen noch aus Resozialisierungs- und Behandlungserfordernissen gem. Art. 2 und 3 BayStVollzG indiziert.

#### a) Ärztliche Maßnahme:

Gemäß Art. 60 BayStVollzG haben Gefangene Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Antragsteller hat gemäß Art. 60 BayStVollzG lediglich einen Anspruch auf medizinisch notwendige Krankenbehandlung. Er hat dabei keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte medizinische Maßnahme. Vielmehr entscheidet der Anstaltsarzt nach eigener ärztlicher Sachkunde ob, wann und welche Behandlungsmaßnahmen erforderlich sind.

Wie bereits mehrfach vom Anstaltsarzt festgestellt, handelt es sich bei dem Antragsteller jedoch nicht um einen kranken Gefangenen. Vielmehr ist er langjähriger Drogenkonsument und massiv drogenabhängig. Nach fachkundiger Ansicht des Anstaltsarztes liegt jedoch keine dringende medizinische Indikation für eine Substitutionsbehandlung während der Haft vor. Er befand sich vor seiner jetzigen Inhaftierung in keinem Substitutionsprogramm, welches weiterzuführen angezeigt ist.

Des Weiteren ist er seit dem 4. November 2008 und somit inzwischen über 3 Jahre in Haft, so dass verständlicherweise ein körperlicher Entzug abgeschlossen ist.

Weitere Erkrankungen, die eine Substitutionsbehandlung notwendig erscheinen lassen, sind ebenfalls nicht bekannt. Vielmehr sollte er die vielfältigen Behandlungsangebote der Justizvollzugsanstalt Kaisheim nutzen und auf den Konsum von berauschenden Mitteln während der Inhaftierung verzichten bzw. den Verzicht lernen.

b) Resozialisierung- und Behandlungsvollzug

Eine Substitutionsbehandlung bei dem Gefangenen wäre auch nicht geeignet, die Wahrscheinlichkeit einer künftigen deliktfreien Lebensführung (Art. 2, 3 BayStVollzG) zu erhöhen. Vielmehr soll während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erreicht werden, dass der Gefangene gerade nicht illegale Rauschmittel oder Ersatzdrogen konsumiert, sondern durch Inanspruchnahme der vielfältigen Hilfen darauf vorbereitet werden, in Freiheit ein Leben ohne Drogenkonsum zu führen. Drogenabstinenz ist bereits ein Behandlungsauftrag gem. Art. 2 BayStVollzG, welcher sich schon daraus ergibt, dass mit der Erreichung von Abstinenz eine tragfähige Grundlage für künftige Straffreiheit Drogenabhängiger geschaffen wird.

Gemäß Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. September 2001, Az.: 3 Vollz (Ws) 75/01, widerspricht die Dauersubstitution eines Strafgefangenen in aller Regel den in den §§ 2 u. 3 StVollzG (Art. 2 u. 5 BayStVollzG) formulierten Zielen, da im Strafvollzug, anders als bei Drogenabhängigen in Freiheit, keine Gefahr des Abgleitens in die Verwahrlosung besteht, die durch eine Substitutionsbehandlung abgemildert werden müsste.

Gründe für eine Substitution sind u. a. das Verhindern oder die Abmilderung einer möglichen Verelendung. Dies trifft aber bei Strafgefangenen, anders als möglicherweise bei in Freiheit befindlichen Abhängigen, aufgrund der alle Lebensbereiche umfassenden Versorgung und Betreuung nicht zu. Im Strafvollzug befindet sich der Inhaftierte in einem relativ dichtmaschigen Betreuungsnetz, welches ihm ermöglicht, auch ohne Substitution zu einem drogenfreien Leben zu finden. So kann er u. a. die angebotene Drogenberatung, die regelmäßig und häufig im Hause ist, wahrnehmen. Darüber hinaus bestehen Einzel- und gruppentherapeutische Angebote von Sozialpädagogen und Psychologen bis hin zu ehrenamtlicher Betreuung mit dem Ziel, dauerhaft ein drogenfreies Leben zu führen.

Vielen Gefangenen konnte durch diese Behandlungsmaßnahmen bereits geholfen werden, um dauerhaft auf Drogenkonsum zu verzichten. Jedoch sollte der Antragsteller, der sich seit 18. Februar 2010 in der hiesigen Vollzugsbehörde befindet und bisher lediglich 4-mal an der Drogengruppe teilgenommen hat, dieses umfangreiche Behandlungsangebot konsequent nutzen und ausbauen.

Unter Berücksichtigung des Art. 3 BayStVollzG - Behandlung im Vollzug - ist eine Substitution des Antragstellers nicht angezeigt, da zu befürchten ist, dass der Gefangene auch im Falle einer Substitution während der Inhaftierung nicht auf den Konsum von anderen Drogen verzichten wird.

Dies zeigt sich insbesondere durch sein bisheriges Verhalten im Vollzug. Am 1. Juli 2010 musste ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, da bei einer Haft- raumkontrolle am 18. Juni 2010 zwei selbstgemachte Spritzen aufgefunden wurden. Besonders gravierend in diesem Zusammenhang ist die Äußerung des Gefangenen während der Anhörung durch den damaligen Abteilungsleiter: „Ich bin von mehreren (Mitgef.) gezwungen worden, die Spritzen in Verwahrung zu nehmen. Die Spritzen waren zum Spritzen von Heroin bestimmt.“ Auf Frage: „Ich habe Subutex konsumiert, das ich als Gegenleistung bekommen habe.“

Des Weiteren sollte bei ihm am 29. September 2010 ein Drogentest durchgeführt werden. Trotz eingehender Belehrung verweigerte er die Abgabe des hierzu erforderlichen Urins. Daraufhin musste ein weiteres Disziplinarverfahren eingeleitet und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt die besondere Besuchsform der Trennscheibe angeordnet werden. Daraus ist zu schließen, dass er versuchte, einen Drogenkonsum zu vertuschen. Mit der Pflicht der Justizvollzugsbehörde zur Gesundheitsfürsorge korrespondiert die Verpflichtung des Gefangenen, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Dies ergibt sich aus Art. 3 Sätze 1 und 4, 58 II BayStVollzG. Dazu gehört insbesondere auch die Notwendigkeit, den Missbrauch von Suchtmitteln zu verhindern und festzustellen.

Gem. Art. 2 Satz 1 BayStVollzG stehen Resozialisierung und die Sicherheitsinteressen einer Justizvollzugsanstalt in einem natürlichen Spannungsverhältnis. Im Falle einer Substitution bestehen erhebliche Sicherheits- und Ordnungsbedenken.

Es besteht aufgrund der obigen Feststellungen die begründete Gefahr, dass der Strafgefangene auch während einer Substitution auf den Beikonsum von Drogen nicht verzichten wird und es dadurch zu erheblichen Risiken für Leib und Leben des Gefangenen kommen könnte. Es kann nicht verhindert werden, dass er sich illegal Betäubungsmittel beschaffen würde, was in einer Justizvollzugsanstalt bekanntermaßen nicht vollständig zu unterbinden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ihm mehrfach die Zurückstellung der Strafvollstreckung eingeräumt wurde, um über eine erfolgreiche Drogentherapie die Ursache für seine wiederholte Straffälligkeit zu bekämpfen. Diese Zurückstellungen mussten jedoch alle widerrufen werden. Der Inhaftierte hat seit 1999 bereits mindestens sechs Therapien, eine Unterbringung nach § 64 StGB und mehrere Entgiftungen erfolglos abgebrochen. Seine fortgesetzte Straffälligkeit lässt sich somit nicht mit fehlenden Möglichkeiten zur Aufarbeitung seiner delinquenzursächlichen Suchtproblematik begründen.

Aus dem Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts München I, Az.: 2 KLs 251 Js 232489/08, vom 3. Februar 2010 ergibt sich zudem, dass nach den dort aufgeführten Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen eine konkrete Heilungsaussicht hinsichtlich der Betäubungsmittelproblematik nicht bejaht werden kann. Es bestehe bei ihm aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit der Hang, Drogen und auch Alkohol im Übermaß zu sich zu nehmen, allerdings könne eine konkrete Heilungsaussicht nicht angenommen werden.

Nach alledem wird eine Substitutionsbehandlung aus medizinischen Gründen und unter Berücksichtigung des Resozialisierungs- und Behandlungsvollzuges nicht bewilligt.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 11.01.2012 stellte der ASt hiergegen den verfahrensgegenständlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- „1. *der Bescheid der JVA Kaisheim vom 23.12.2011, mit dem die Anträge des Antragstellers auf Substitution abgelehnt wurden, wird aufgehoben.*
2. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet dem Antragsteller eine Substitutionsbehandlung zu ermöglichen.“*

Zur Begründung wird vorgebracht, eine Substitutionsbehandlung des ASt sei medizinisch die einzig vertretbare Behandlung. Es wird bestritten, dass der Anstaltsarzt ausreichend fachlich qualifiziert sei. Die Gründe für die Ablehnung der Substitution scheinen daher „keine Medizinische und schon gar keine vollzugliche, sondern Traditionelle zu sein“; „bewusste Körperverletzung“ wird unterstellt. Es folgt die Zitierung diverser Literaturstellen, worauf Bezug genommen wird. Aus der wiederholten Straffälligkeit des ASt wird abgeleitet, dass noch keine Therapiebemühung erfolgreich gewesen sei und „auch ein Verwahrvollzug den Antragsteller nicht ausreichend auf ein Leben in Freiheit ohne weitere Straftaten vorbereitet hat“. Es folgen weitere Theoretika zur Praxis in anderen Bundesländern und Staaten. Im übrigen wird auf das Schreiben vom 11.01.2012 samt Anlagen Bezug genommen.

Die JVA Kaisheim hat mit Schreiben vom 20.02.2012, auf welches Bezug genommen wird, die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung beantragt. Sie nimmt Bezug auf ihren verfahrensgegenständlichen Bescheid und trägt ergänzend u.a. noch folgendes vor:

Durch den Anstaltsarzt, dessen fachliche Qualifikation außer Frage steht, wurde die Sachlage hinsichtlich der Substitution des Antragstellers mehrfach überprüft und festgestellt, dass im konkreten Fall eine Substitutionsbehandlung aus medizinischer Sicht nicht angezeigt ist.

Neben mindestens sechs Therapien, einer Unterbringung gemäß § 64 StGB und mehreren Entgiftungen blieben, wie dem Sachvortrag des anwaltschaftlichen Vertreters des Antragstellers zu entnehmen ist, auch schon Substitutionsprogramme erfolglos und konnten den Antragsteller nicht vor der Begehung weiterer Straftaten und dem fortgesetzten Konsum von Opiaten schützen.

Der süchtige Betäubungsmittelkonsument, der ausweislich der eigenen Aussage im Rahmen eines Disziplinarverfahrens im Juni 2010 Spritzen von Mitgefangenen für den intravenösen Konsum von Heroin verwahrte und als Gegenleistung dafür Subutex annahm, ist ausreichend in die subkulturellen Strukturen der Justizvollzugsanstalt Kaisheim verstrickt, um bei Bedarf an Betäubungsmittel zu gelangen. Bei der angestrebten Behandlung ist aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, ein Belkonsum von Drogen nicht auszuschließen und würde eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben darstellen.

Auch würde die Behandlung ein nicht unerhebliches Risiko für die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsbehörde darstellen, da dem Antragsteller ermöglicht würde, die Drogensatzpräparate unerlaubt an andere Gefangene weiterzuveräußern.

Die umfangreichen Ausführungen und Zitate zur Substitutionsbehandlung im Strafvollzug wurden zur Kenntnis genommen. Zweifelsohne stellt diese Therapieform jedoch im vorliegenden, problematischen Fall nicht das alleinige, erfolgversprechende Allheilmittel dar. Der Antragsteller hat in der Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit das umfangreiche Behandlungsangebot für sich zu nutzen um an seiner Problematik zu arbeiten.

Der ASt hat hierauf mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 06.03.2012 erwidert. Wieder wird die Qualifikation des Anstaltsarztes bezweifelt. Auch stelle die Substitutionsbehandlung keinesfalls eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar. Die entsprechenden Ausführungen würden die mangelnde Qualifikation der JVA Kaisheim zeigen.

Im übrigen wird auf dieses Schreiben Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 20.03.2012 leitete der Prozessbevollmächtigte schließlich noch ohne weiteren Kommentar eine Broschüre „Substitutionsbehandlung im Strafvollzug“ zu, welche zur Kenntnis genommen wurde.

## II

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet, weil der ASt durch die Maßnahme der JVA Kaisheim, bei ihm eine Substitutionsbehandlung nicht durchzuführen, nicht in seinen Rechten verletzt wurde.

Während sich die Substitution eines in Freiheit befindlichen Drogenabhängigen allein nach medizinischen, betäubungsmittel- und eventuell krankensicherungsrechtlichen Fragestellungen richtet, treten bei einem Strafgefangenen vollzugliche Fragen hinzu. Denn die Substitution eines Gefangenen ist keine rein ärztliche Frage, sondern stellt sich als eine Maßnahme des Vollzugs dar (*OLG Hamburg, StV 2002, 265*).

Zu Recht hat die JVA Kaisheim eine Substitutionsbehandlung des ASt abgelehnt, weil weder medizinischer noch vollzuglicher Bedarf dafür besteht.

1. Es besteht keine medizinische Notwendigkeit für eine Substitution des ASt.

Gemäß Art. 60 I 1 BayStVollzG haben Gefangene einen Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Der Gefangene hat somit keinen Anspruch auf jede von ihm gewünschte Krankenbehandlung oder Medikamentenversorgung sondern nur auf eine solche, welche zur Behandlung oben genannter Kriterien notwendig ist, wobei es in die Entscheidungskompetenz allein des Anstaltsarztes fällt, zunächst einmal das Normmerkmal „Notwendigkeit“ zu beurteilen und dann - sollte sie vorliegen - zu entscheiden, wann welche Behandlungsmaßnahme oder Medikamentenvergabe hierfür erforderlich ist.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben ist festzustellen, dass die Entscheidung der JVA Kaisheim, eine medizinische Notwendigkeit für die vom ASt gewünschte Substitutionsbehandlung abzulehnen, rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Das Gericht hat keinerlei Zweifel an der Kompetenz der die medizinischen Notwendigkeiten beurteilenden Anstaltsärzte. Dass - was der Prozessbevollmächtigte moniert - in der JVA Kaisheim bislang keine Substitutionsbehandlungen durchgeführt wurden, mag sein; Rückschlüsse auf die entscheidungserhebliche Qualifikation der Anstaltsärzte lässt dieser Umstand jedoch nicht zu. Denn es ist ein Unterschied, ob ein Arzt über das Erfordernis einer Substitution befindet oder ob er sie durchführt.

Da somit eine qualifizierte ärztliche Überprüfung der medizinischen Notwendigkeiten einer Substitution des ASt stattgefunden hat und eine solche nachvollziehbar verneint wurde, scheidet eine Substitutionsbehandlung auf der Grundlage des Art. 60 BayStVollzG aus.

Es besteht keinerlei Grund, zu dieser medizinischen Frage ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Dass eine Frau Mauruschat aus Wuppertal eine Substitution des ASt - offenbar im Wege einer Ferndiagnose - für zwingend erforderlich hält, mag sein.

Dem steht die Unmittelbarerdiagnose des den ASt behandelnden Anstaltsarztes nachvollziehbar entgegen, weswegen für die JVA durchaus auch keine Veranlassung bestand, hierauf näher einzugehen. Dies gilt umso mehr, als der ASt jahrelang vor der aktuellen Inhaftierung offenbar nicht substituiert war.

2. Es besteht keine vollzugliche Notwendigkeit für eine Substitution des ASt.

Gemäß Art. 2 BayStVollzG dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und er soll den Gefangene befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Gemäß Art. 3 BayStVollzG umfasst die Behandlung alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und

sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defizite der Gefangenen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsvorgaben ist festzustellen, dass die JVA Kaisheim völlig zu Recht eine Substitution des ASt auch aus vollzuglichen Gründen für unsachgemäß, im Hinblick auf das Vollzugsziel vielmehr als geradezu kontraproduktiv angesehen hat, vgl. auch *OLG Hamburg, aaO*.

Denn der Sinn und Zweck eine Substitution von Drogenabhängigen besteht darin, die Gefahr ihrer Verelendung zu vermeiden. Eine solche Gefahr besteht innerhalb des Strafvollzugs jedoch offensichtlich nicht. Der Abhängige erfährt innerhalb des Strafvollzugs der JVA Kaisheim vielmehr eine Rundumversorgung, welche noch dazu mit der jederzeitigen Verfügbarkeit von Sozialpädagogen, Psychologen Drogenberatern, Seelsorgern, Ärzten etc. auf ein Maß gesteigert ist, wie es in Freiheit praktisch nicht anzutreffen ist.

Wer in diesem Verbund von Beratungs- und Behandlungsangebot in Verbindung mit einer nahezu lückenlosen und engmaschigen Kontrolle illegale Drogen konsumiert, sucht bewusst die Illegalität; er wird sich hiervon auch durch Substitution nicht abhalten lassen. Dies trifft auf den ASt offensichtlich zu.

Da somit der Zweck einer Substitution, nämlich die Verelendung eines Drogenabhängigen zu vermeiden, beim ASt nicht erreicht werden kann, besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei vollzugliche Notwendigkeit für seine Substitution innerhalb des Strafvollzugs. Diese würde ihn vielmehr in seiner Haltung, nichts gegen seine Drogensucht unternehmen zu müssen, eher noch bestärken und damit den Vollzugszielen zuwiderlaufen. Wer wie der ASt durch jahrzehntelange Resistenz gegenüber jedweder Therapiemaßnahme sein völliges Desinteresse an einer therapeutischen Aufarbeitung seiner kriminalitätsmitbegründenden Suchtproblematik offenbart, kann nicht erwarten, dass die Vollzugsbehörde verpflichtet wäre, ihm die Zeit seiner Inhaftierung mit Drogenersatzstoffen zu „überbrücken“ bis es ihm wieder leichter fällt, außerhalb des geschlossenen Regelvollzugs mit seiner engmaschigen Kontrolle an Drogen zu kommen.

Warum der Prozessbevollmächtigte des ASt ausführlich die Vollzugspraxis des Landes Baden-Württemberg und anderer Staaten diskutiert, wird angesichts der Tatsache, dass sich die JVA Kaisheim in Bayern befindet, nicht klar.

Kosten: § 121 I StVollzG  
Streitwert: §§ 52 I - III, 60, 65 GKG



Zur Beglaubigung:  
29. MRZ. 2012

Nördlingen,  
Der Urkundenschein  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Ständepresidentin

Krug  
Richter am Amtsgericht